



Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit möchten wir Sie informieren, dass die **likedealers GmbH - Fit4REACH**, am Fr. 20.11.09 im Rahmen der ECHA REACH Enforcement Initiative von der Bezirksregierung Düsseldorf überprüft wurde und dass keine Versäumnisse oder Verstöße festgestellt wurden.

likedealers GmbH
info@fit4reach.eu
www.fit4reach.eu

Büro Düsseldorf
Hallbergstr. 10
D-40239 Düsseldorf
T +49 211 6696 48-71
F +49 211 6696 48-72

Geschäftsführung
Marc Kiener

Düsseldorf, den 24.11.09

Vorbemerkung:

Wie die ECHA angekündigt hat, wurden Informationen von Firmen, die Stoffe vorregistriert haben an die nationalen Behörden weitergegeben.

In Deutschland findet die Überprüfung durch die jeweiligen Landesbehörden statt, in NRW ist dies die Bezirksregierung Düsseldorf, Betrieblicher Arbeitsschutz Dez.56.3 – Chemische und biologische Belastungen.

Da wir als Alleinvertreter (OR) eine hohe Anzahl von Stoffen vorregistriert haben, sind wir in den Fokus geraten.

Die Auswahl des zu überprüfenden Betriebes wird durch die Behördenvertreter willkürlich festgelegt und eine vorherige Ankündigung der Prüfung erfolgt nicht.

Punkte der Überprüfung:

Es wurden folgenden Bereiche betrachtet:

1. Allgemeine Kenntnis zur betrieblichen REACH Rolle mit den damit verbundenen Pflichten.
2. Einblick in die betrieblichen Abläufe zu REACH.
3. Überprüfung der in REACH Art. 36 geforderten Dokumentationspflicht.
4. Sicherheitsdatenblätter gem. REACH Art. 31.
5. Erfassung der Ergebnisse in einem behördlichen Fragebogen.

Durchführung der Überprüfung:

Durch unsere nachweislichen REACH Aktivitäten (Fit4REACH), besonders in NRW und der mehrjährigen Aktivität im REACHnet (<http://www.reach-net.com/>) wurde unsere REACH Expertise als gegeben betrachtet.

Als Alleinvertreter (OR) wurde der Umgang mit den Stoffinformationen zu den jeweiligen Mandanten überprüft. Hierbei wurde bei den Stoffen die ECHA Referenznummern und Registrierungsfristen bzw. Mengenermittlung nachgefragt und in Einzelfällen weiterführende Fragen gestellt, die sofort geklärt werden konnten.

Als besonders hilfreich hat sich der Fit4REACH-Navigator (Datenbank) erwiesen, denn auf der Ebene der Mandanten konnten alle Stoffe mit den jeweiligen REACH relevanten Informationen präsentiert werden, incl. der EU Kundeninformation, Stoffmengenberechnung, etc..



Ebenfalls konnten durch den Einsatz unserer Fit4REACH Datenbank die Dokumentationsverpflichtung gem. REACH Art.36 nachgewiesen werden.

Die Behörde prüft vorrangig, ob zu den Stoffen auch die entsprechenden SDB gem. REACH Art.31 vorliegen. Exemplarisch wurden von uns erstellte MSDS vorgelegt, die der Prüfer sehr positiv bewertet hat - dieses Lob gebührt besonders Herrn Dr. Pahlmann.

Die Ergebnisse der Prüfung wurden in einem behördlichen Bewertungsbogen festgehalten.

Zum Bewertungsbogen der Behörde sei bemerkt, dass er mehr auf Unternehmen ausgerichtet ist, die im Betrieb Stoffe einsetzen. Da ein OR (i.d.R) keine Stoffe im Unternehmen hat, ist der Bewertungsbogen für Alleinvertreter nur begrenzt nutzbar.

Ergebnis der Überprüfung:

Bei OR likedealers GmbH wurden keine Versäumnisse oder Verstöße zu REACH festgestellt. Explizit hat der Prüfer die sorgfältige Umsetzung des REACH Art. 8 als OR und den Einsatz einer Datenbank gestützten REACH Software sehr positiv aufgenommen und bewertet.

Bemerkungen:

Die Dauer der Überprüfung hat ca. 2,5 Std. in Anspruch genommen.

Hier ist zu bemerken, dass die offizielle Prüfung nach ca. 30 Min. erledigt war, weil die Nachweise schnell im F4R-Navigator dargestellt werden konnten.

Die weiteren zwei Stunden kamen deshalb zu Stande, weil die Aktivitäten des OR näher dargelegt werden sollten.

Dies wurde anhand der REACH Verordnung mit Art. 8, Art. 3, Abs 10,11,12, Art. 31 und Anhand der offiziellen ORO - Präsentation durchgeführt.

Es versteht sich von selbst, dass der Verband der europäischen Alleinverteter – OnlyRepresentativesOrganisation AISBL (www.onlyrepresentatives.org) ORO vorgestellt wurde, da die likedealers GmbH Gründungsmitglied ist.

Besonders haben den Behördenvertreter die Zusammenhänge zwischen den Aufgaben eines OR mit den, EU Importeur und Nicht EU Lieferanten und Sicherheitsdatenblätter interessiert.

Hierzu gab es bereits zwischen den deutschen ORO Mitgliedern eine intensive Diskussion mit dem Thema: OR Importeurpflichten.

Auszug aus der Diskussion:

Da in der Verordnung im Art. 8 Abs. 2 explizit beschrieben wird, dass ein OR nur...>“ über die eingeführten Mengen und belieferten Kunden sowie Informationen über die Übermittlung der jüngsten Fassung des in Art. 31 genannten Sicherheitsdatenblattes bereithalten und aktualisieren. “<...muss.

Somit ist der OR nicht im Sinne der Verordnung für die Erstellung des SDB verantwortlich, sondern muss nur über die Information verfügen, dass ein SDB weitergegeben wurde.

*Ein *OR ist im Sinne der Verordnung auch kein Importeur* (gem. REACH Art. 3 Abs. 10, 11 u. 12), weil er die Stoffe die er vertritt nicht physisch in die EU Inverkehr bringt.*

Er hat auch in keiner handelsrechtlichen (vertraglichen) Beziehung mit den EU Kunden und somit ist der OR kein Lieferant für EU Abnehmer.



*Der Art. 31 unterscheidet aber zwischen *Lieferanten*, *Abnehmern* und *Akteuren in der Lieferkette*. Da ein OR kein Inverkehrbringer von Stoffen ist, kann er auch nicht im Sinne des Art. 31, Abs. 1 als *Lieferant* (mit handelsrechtliche Beziehung zum EU Kunden = *Abnehmer*) betrachtet werden, so dass die Verantwortung zur Erstellung eines SDB weiterhin beim Inverkehrbringer eines Stoffes liegt!*

ABER: Als OR ist man Akteur der Lieferkette geworden, wodurch sich Verantwortlichkeiten nach Art. 31 Abs. 2 und 7 ableiten lassen.

...

Ergebnis:

Der Behördenvertreter hat gesagt, dass die offizielle Sichtweise zwar eine andere ist, so wird der **OR als Importeur** betrachtet (so sieht es u.a. auch die BAUA und ECHA) - aber nach der o.g. Darlegung, **die sich direkt aus der REACH Verordnung ableitet**, war er bereit den gemachten Ausführung folgen!

Als besonders schlüssig war die Darlegung der handelsrechtlichen Ebene und das ein OR den Stoff nicht physisch in die EU importiert!

Besorgt war er, das er zum einen nicht die Unternehmen kennt, die durch einen OR vertreten werden – es sei denn sie wurden explizit vom OR angegeben, wie bei likedealers - und zum anderen welche Unternehmen diese Stoffe in die EU importieren.

Die o.g. Ausführungen zum Sachverhalt soll aber innerhalb der Behörde weitergegeben werden.

Weitere Besonderheit bei der Überprüfung war, dass die behördliche Sicht nur auf die Stoffe ausgerichtet ist, für die ein SDB vorgeschrieben ist (gem. Art.31).

Das gilt aber sicher nicht für alle Stoffe, die von einem OR vorregistriert wurden.

Ich hoffe, die o.g. Information können Sie für Ihre REACH Aktivitäten nutzen.

Für Rückfragen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Kiener
likedealers G m b H

m.kiener@fit4reach.eu

www.fit4reach.eu